

Gemeinde
5070 Frick



Bestattungs- und Friedhofreglement

Stand 01.08.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Bestattung	4
§ 1 Zuständigkeit	4
§ 2 Anzeigepflicht	4
§ 3 Leichenschau	4
§ 4 Aufbahrung.....	4
§ 5 Ablauf der Bestattung	5
§ 6 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige.....	5
§ 7 Einsargen, Transport	5
§ 8 Kremation	5
§ 9 Art der Bestattung.....	6
§ 10 Bestattung Kleinkinder	6
§ 11 Nichtkirchliche Bestattungen	6
§ 12 Unentgeltliche Bestattung; Kostenanteile	6
A. Allgemeines.....	7
§ 13 Zeitpunkt der Bestattung	7
§ 14 Grabesruhe	7
§ 15 Friedhofaufsicht	7
§ 16 Gräberverzeichnis.....	7
§ 17 Zutritt zum Friedhof)	7
B. Gräber	8
§ 18 Grabtypen.....	8
§ 19 Grabtiefe.....	8
§ 20 Zusätzliche Urnenbestattung	8
§ 21 Inschrift für Gemeinschaftsgrab.....	8
C. Gestaltung und Unterhalt der Gräber	9
§ 22 Einfassung der Reihengräber	9
§ 23 Grabbepflanzung und Unterhalt	9
§ 24 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab.....	9
§ 25 Pflege der Grabstätten	9
§ 26 Entsorgung der Abfälle	10
§ 27 Grabräumung	10
D. Gestaltung der Grabmäler	10
§ 28 Grundsatz	10
§ 29 Wartefrist	10

§ 30 Grabmalbemessung.....	11
§ 31 Materialien	11
§ 32 Bewilligungspflicht.....	12
§ 33 Spezielle Vorschriften.....	12
§ 34 Setzung der Grabmäler.....	12
§ 35 Unterhaltspflicht	12
III. Schlussbestimmungen.....	12
§ 36 Haftung, Schadenersatz.....	12
§ 37 Besondere Bestimmungen	13
§ 38 Übertretungen.....	13
§ 39 Abänderungen und Erneuerungen.....	13
§ 40 Inkrafttreten	13
IV. Anhang, Gebührentarife	14

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

I. Bestattung

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission wählen.

§ 2 Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeinde unverzüglich spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntenen Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 3 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Vorgaben der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, SAR 371.112 vom 11.11.2009, in Kraft seit 01.01.2010).

§ 4 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet.

§ 5 Ablauf der Bestattung

¹ An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Im Übrigen regelt der Gemeinderat die Bestattungszeiten.

² Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat eine frühere Bestattung anordnen.

⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

⁶ Trauergeleite finden keine statt.

§ 6 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Frick haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof.

² Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Einsargen, Transport

¹ Das Einsargen sowie der Transport der Leiche hat durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen zu erfolgen.

² Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

§ 8 Kremation

¹ Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

³ Die Urne ist bei einer Beisetzung in Frick spätestens eine halbe Stunde vor der Beisetzung auf den Friedhof zu bringen.

§ 9 Art der Bestattung

¹ Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

² Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) die Bestattung der Urne in einem Reihengrab für Urnenbestattung
- b) die Bestattung der Urne in einem Urnenplattengrab
- c) die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab
- d) die Bestattung des Sarges in der Erde (Reihengrab für Erdbestattung)
- e) die Bestattung in einem Kindergrab (Kinder bis 8 Jahre)
- f) die Bestattung in einem Priestergrab
- g) die Bestattung in einem bestehenden Grab (Erd- oder Urnengrab)

³ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist möglich.

§ 10 Bestattung Kleinkinder

¹ Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

² Totgeborene Kinder sowie Kleinkinder können auch morgens oder abends in der Stille beigesetzt werden.

§ 11 Nichtkirchliche Bestattungen

¹ Nichtkirchliche Bestattungen werden von den nächsten Angehörigen organisiert.

² Fehlen Angehörige, so sorgt der Gemeinderat für ein schickliches Begräbnis.

§ 12 Unentgeltliche Bestattung; Kostenanteile

¹ Für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Frick stellt die Einwohnergemeinde den Grabplatz unentgeltlich zur Verfügung. Sie übernimmt ausserdem

- a) die Kosten des Grabaushubes
- b) das mit den Namen beschriftete, einheitliche Holzkreuz
- c) den Aufwand des Gemeindepersonals bei der Bestattung und beim anschliessenden Einfüllen und Herrichten des Grabes
- d) die spätere Grabeinfassung nach den Bestimmungen dieses Reglements
- e) die Kosten der Kühlanlage im Aufbahrungsraum der Kath. Kirchgemeinde

II. Friedhof

A. Allgemeines

§ 13 Zeitpunkt der Bestattung

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde gemäss den durch den Gemeinderat vorgegebenen Zeiten nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 14 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe für nach dem Jahr 2023 neu angelegte Gräber beträgt 20 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freigegeben werden, soweit keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15 Friedhofaufsicht

¹ Der Gemeinderat Frick überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

² Er kann Aufsichts- und Vollzugsaufgaben dem zuständigen Ressortvorsteher, der Friedhofkommission wie auch dem Personal der Gemeinde übertragen.

³ Der Friedhofunterhalt erfolgt durch das Gemeinde-Bauamt. Im Rahmen des Budgets können einzelne Aufträge an Dritte vergeben werden.

§ 16 Gräberverzeichnis

Die Gemeindekanzlei führt das Gräberverzeichnis mit den Namen der Bestatteten, den Grabnummern, den Beisetzungsdaten und allfälligen weiteren Angaben.

§ 17 Zutritt zum Friedhof)

¹ Der Friedhof steht grundsätzlich allen offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

² Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

B. Gräber

§ 18 Grabtypen

¹ Es bestehen die nachfolgenden Grabtypen:

- Reihengrab mit stehendem Grabstein (Urne)
- Reihengrab mit liegender Grabplatte (Urne)
- Reihengrab mit stehendem Grabstein (Erdbestattung)
- Kindergrab (Kinder bis 8 Jahre)
- Gemeinschaftsgrab (halbanonym oder anonym)

§ 19 Grabtiefe

¹ Die Gräber für Erdbestattungen sind wenigstens 150 cm auszuheben.

² Urnen werden in einer Tiefe von 70 cm beigesetzt.

§ 20 Zusätzliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Reihen- oder Urnenplattengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³ Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch, die Urne auf einem neuen Grab beizusetzen.

§ 21 Inschrift für Gemeinschaftsgrab

Die Inschrift für das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde bereitgestellt und angebracht. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

C. Gestaltung und Unterhalt der Gräber

§ 22 Einfassung der Reihengräber

Jedes Reihengrab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit einer Immergrüneinfassung auf der Grabmalrückseite sowie seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese bewusst einheitlich gestaltete Einfassung darf nicht entfernt oder verändert werden.

§ 23 Grabbepflanzung und Unterhalt

¹ Nach dem Grabeinbruch / der Grabsenkung haben die Angehörigen für die erneute Erdauffüllung zu sorgen.

² Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Reihengräber ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Gehölze wie Zwergföhren, Zypressen und Sträucher, die in Töpfen aufgestellt werden, dürfen nicht ins Grabfeld gepflanzt werden. Grabschmuck dieser Art kann vom Bauamt entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben. Schmuck, der nicht aus Pflanzen besteht (z.B. Steine), darf maximal 1/3 der Grabfläche bedecken.

§ 24 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

¹ Das Aufstellen von Schmuck jeglicher Art für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet. Das Bauamt hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Ausgenommen davon sind die ersten zwei Wochen nach der Trauerfeier.

² Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Frick angelegt.

§ 25 Pflege der Grabstätten

¹ Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten. Vernachlässigte Gräber werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit Immergrün bepflanzt, wenn die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Bauamt mit einer Immergrünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen.

³ Die Immergrüneinfassung der Urnenplattengräber wird durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht entfernt werden. Als Grabschmuck in bescheidenem Rahmen sind Blumensträuße in Steckvasen und kleine Topfpflanzen zulässig. Es ist untersagt, die Blumen im Grabfeld einzupflanzen.

⁴ Die Angehörigen sind für Bepflanzung, Unterhalt und Pflege des Grabs nach den Vorschriften des Friedhofreglements für die Dauer der Grabesruhe zuständig.

§ 26 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Das Bauamt ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 27 Grabräumung

¹ Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabruhe wird mindestens drei Monate vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben.

² Die Bekanntgabe erfolgt durch die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Frick und – soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar – durch Mitteilung an einen Angehörigen.

³ Innert der gesetzten Frist können die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Danach verfügt der Gemeinderat über nicht entfernte Gegenstände.

D. Gestaltung der Grabmäler

§ 28 Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedenkzeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechend und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

§ 29 Wartefrist

¹ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens 12 Monate und auf Urnenreihengräbern frühestens 6 Monate nach der Beerdigung/Beisetzung gesetzt werden.

² Die Anweisungen des Bauamtes sind verbindlich.

§ 30 Grabmalbemessung

¹ Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:

Grabart	Höhe max. cm	Breite max. cm	Tiefe min. cm	max. cm
Reihengrab mit stehendem Grabstein (Erdbestattung)	100	60	14	30
Reihengrab mit stehendem Grabstein (Urne)	80	50	14	25
Reihengrab mit liegender Grabplatte (Urne)	55	45	10	15
Kindergrab (Kinder bis 8 Jahre)	80	50	14	25

² Die aufgeführten Mindesttiefen gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

³ Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann auf Reihengräbern die maximale Höhe für Kreuze, Plastiken und schlanken Steine um max. 15 cm überschritten werden. Sie dürfen jedoch in der Gesamtanlage nicht störend wirken.

§ 31 Materialien

¹ Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material, Farbe und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen.

² Zugelassen sind:

- Naturstein, Bronze, Holz

Ein Grabdenkmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

³ Nicht zugelassen sind:

- allzu dunkle, allzu helle, rosafarbene, polierte und geflammte Steine (hell-dunkel Struktur)
- Kunststeine
- Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete oder bossierte Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen, symbolisch abgebrochene Steine
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe

⁴ Zulässig sind einheitliche Grabplatten, die farblich zu den übrigen Grabplatten passen.

§ 32 Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

² Dem im Doppel an den Gemeinderat einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung M 1:10 mit genauer Bezeichnung und Beschrieb des Materials und der Art der Bearbeitung und der Beschriftung beizulegen. Der Gemeinderat kann eine Bemusterung verlangen.

³ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 33 Spezielle Vorschriften

Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessungen, Material und Gestaltung erteilt werden. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

§ 34 Setzung der Grabmäler

Die Grabmäler sind auf die vom Bauamt angegebene Linie zu setzen. Die Fundamente sind nach Weisung des Bauamtes zu erstellen.

§ 35 Unterhaltspflicht

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderats Frick durch die Angehörigen innert Monatsfrist instandzustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung, Schadenersatz

¹ Die Gemeinde Frick lehnt jede Haftpflicht ab für Unfälle, sowie für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

² Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 37 Besondere Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes und vom Gebührentarif abweichen bei Vorliegen besonderer Umstände, die einen Härtefall begründen können oder bei denen aus Pietät Rücksicht geboten ist, sofern die Ästhetik der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt wird und der Entscheidung kein Präjudiz für andere gleiche oder ähnliche Fälle schafft.

² Ferner kann der Gemeinderat die Bestimmungen über die Bestattung und den Friedhof (Abschnitt I und II, ohne § 10) den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen sowie Vorschriften zum Schutze der Umwelt erlassen.

§ 38 Übertretungen

Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafkompetenz (§ 38 Gemeindegesetz) geahndet. Strafrechtliche Verfolgung und Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren bleiben vorbehalten.

§ 39 Abänderungen und Erneuerungen

Für Reglementsänderungen sind zuständig:

- a) Die Gemeindeversammlung, sofern es sich um Fragen mit finanziellen Auswirkungen handelt;
- b) Der Gemeinderat in allen anderen Bestimmungen wie auch bei Anpassungen gemäss übergeordnetem Recht.

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement mit dem Anhang 1 tritt auf den 1. August 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 25.10.1988 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2023

Frick, 1. August 2023

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Daniel Suter

Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer

IV. Anhang, Gebührentarife**1. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger (§ 6, Abs. 5)****1.1 Bestattungsgebühren**

Erwachsene und Kinder ab 9 Jahren

Reihengrab mit stehendem Grabstein (Erdbestattung) CHF 5'700

Reihengrab mit stehendem Grabstein (Urne) CHF 2'900

Reihengrab mit liegender Grabplatte (Urne) CHF 1'500

Gemeinschaftsgrab CHF 500

Kinder bis 8 Jahre

Kindergrab mit stehendem Grabstein (Erdbestattung) CHF 2'900

Kindergrab mit stehendem Grabstein (Urne) CHF 1'500

Kindergrab mit liegender Grabplatte (Urne) CHF 800

Gemeinschaftsgrab CHF 250

1.2 Übrige Kosten

Alle Kosten für die Bestattung und die Grabherrichtung werden den Angehörigen zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit dem Dezember 1982 (Index für Konsumentenpreise = 100 Punkte) um je 20 Punkte verändert. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres.

Dieser Gebührentarif wurde per 1. Januar 2014 der Teuerung angepasst (Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2013, Art. Nr. 2399)